



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.155/2
vom 19. April 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2020‘

Am 24. März 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2020‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 19. April 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. April 2020 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 4, 5, 17, 18, 28, 29, 61, 63, 75, 76, 93, 94, 99, 101, 102, 108, 110, 111, 113, 115, 128, 130, 131 und 132

Der Beurteilungsbericht oder der Bewertungsbericht eines Personalmitglieds kann die Vermerke „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ angeben.

Wie in der Begründung daran erinnert wird,

„wird [momentan] ein definitiv ernanntes bzw. eingestelltes Personalmitglied von Amts wegen entlassen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren einen Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ erhält. Ein auf unbestimmte Dauer bezeichnetes bzw. eingestelltes Personalmitglied wird von Amts wegen entlassen, wenn es einen Beurteilungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ erhält und bereits im vorhergehenden Schuljahr einen Bericht mit dem Vermerk „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Aus Gründen der Qualitätssicherung schlägt die Regierung vor, diese Regelung dahingehend anzupassen, dass ein auf unbestimmte Dauer bezeichnetes bzw. eingestelltes oder definitiv ernanntes bzw. eingestelltes Personalmitglied künftig entlassen wird, wenn es einen Bewertungsbericht mit dem Vermerk „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhält, nachdem es im vorhergehenden Schuljahr bereits einen Bewertungsbericht mit dem Vermerk „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erhalten hat“.

Bisher hatte der Gesetzgeber also betrachtet, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Personen - d.h. diejenigen, die den Vermerk „ungenügend“ erhalten haben, und diejenigen, die den Vermerk „mangelhaft“ erhalten haben - es rechtfertigen, dass diese Kategorien deutlich unterschiedlichen Regeln unterliegen, und die sich daraus ergebenden Behandlungsunterschiede waren nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung angesehen worden.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwar Behandlungsunterschiede zwischen Kategorien von Personen in vergleichbaren Situationen ohne annehmbare Rechtfertigung verbietet, dass es aber ebenso verboten ist, dass, wiederum ohne annehmbare Rechtfertigung, Kategorien von Personen, die sich in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden¹.

Die bezweckte Gewährleistung der „Qualitätssicherung [im Bereich des Unterrichtswesens]“ kann an sich keine Rechtfertigung bilden, um fortan Kategorien von Personen, die der Gesetzgeber bisher auf unterschiedliche Weise behandelt hatte, fortan in gleicher Weise zu behandeln.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss nachweisen können, dass, wenn er sich dafür entscheidet, auf beide Kategorien von Personen identische Regeln anzuwenden, dies aus dem Grund geschieht, dass die Unterschiede zwischen diesen beiden Kategorien von Personen unterschiedliche Behandlungen in Bezug auf die behandelte Angelegenheit nicht oder nicht mehr rechtfertigen.

Folglich muss die Begründung um diese Rechtfertigung ergänzt werden oder muss der Vorentwurf in diesem Punkt revidiert werden.

Überdies, da der Vorentwurf es fortan erlaubt, dass das Arbeitsverhältnis mit Personen in einem Kontext beendet wird, in dem sogar nicht festgestellt worden ist, dass ihre beruflichen Fähigkeiten ungenügend sind, ist ebenfalls zu bemerken, dass der Vorentwurf in diesem Maße einen erheblichen Rückgang für das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verankerte Recht auf Arbeit der betroffenen bedeutet. Aus den erforderlichen Rechtfertigungen wird also auch hervorgehen müssen, dass der Vorentwurf den mit dieser Verfassungsbestimmung gebundenen Stillhalte-Grundsatz beachtet. Es wird in diesem Punkt daran erinnert, dass die „Stillhalteverpflichtung [...] dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt“².

Artikel 13 und 14

Artikel 13 fügt in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969 ‚zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘ einen Artikel 91*duodequintagies* ein, in dessen Absatz 3 vorgesehen wird, dass der Bewerber der Bewerbung „u.a.“ ein Motivationsschreiben beifügt.

Mit Artikel 14 wird in denselben Erlass ein Artikel 91*undequitagies* eingefügt, in dessen Absatz 2 vorgesehen wird, dass der Schulträger sich „unter anderem“ auf das Motivationsschreiben des Bewerbers stützt.

¹ Ständige Rechtsprechung (siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 30/2020, B.3.2).

² Verfassungsgerichtshof, 12. März 2020, Nr. 41/2020, B.6.2, zur Bestätigung einer ständigen Rechtsprechung.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird dafür sorgen, dass die betroffenen Bewerber ebenfalls mindestens ihren Lebenslauf mitteilen, mit dem besser gewährleistet wird, dass der Schulträger den Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber auf korrekte Weise anwendet, wenn er diese Bewerber auswählen wird.

Artikel 13 sollte in diesem Sinne abgeändert werden.

In Artikel 14 ist ebenfalls vorzusehen, dass die Auswahl durch den Schulträger sich unter anderem auf den vom Bewerber mitgeteilten Lebenslauf stützen wird.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 70 und 71 des Vorentwurfs, sofern sie die Artikel 62.46 bzw. 62.47 in das Kapitel IV *undecies* des Dekrets vom 14. Dezember 1998 'zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums' einfügen.

Artikel 47

1. Der im Dringlichkeitswege verabschiedete Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ‚bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren‘ wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt.

Die von diesem Erlass vom 9. November 1994 geregelten wesentlichen Elemente müssten durch Dekret festgelegt werden, damit Artikel 24 § 5 der Verfassung eingehalten wird³.

2. Die Wörter „Direktionssekretärs, das Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters“ sind durch die Wörter „des Finanz- und Gebäudeverwalters“ zu ersetzen.

Artikel 49, 50, 79, 80 und 129

1. Die entworfenen Artikel 21 § 2 Absatz 3 zweiter Satz und 21.1 § 3 Absatz 3 fünfter Satz des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ (Artikel 49 und 50 des Vorentwurfs) sehen Folgendes vor:

„Unter einem sechsjährigen Kind versteht man ein Kind, das bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, das Alter von sechs Jahren erreicht“.

³ Siehe u.a. das Gutachten Nr. 52.931/2 vom 19. März 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 24. Juni 2013 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Beschäftigung 2013‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2012-2013, Nr. 153/1, S. 66) und das Gutachten Nr. 65.249/2 vom 25. Februar 2019 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. Mai 2019 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen – 2019‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2018-2019, Nr. 292/1, S. 123).

Diese Erläuterung gilt selbstverständlich nicht nur für die entworfenen Artikel 21 § 2 Absatz 3 und 21.1 § 3 Absatz 3 desselben Dekrets (Artikel 49 Nr. 3 und 50 Nr. 4 des Vorentwurfs), sondern auch für die entworfenen Artikel 21 § 2 Absatz 2 und 21.1 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets (Artikel 49 Nr. 2 und 50 Nr. 2 des Vorentwurfs).

Zudem bestimmt Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 ‚über die Schulpflicht‘, abgeändert durch das Gesetz vom 23. März 2019 Folgendes:

„Minderjährige unterliegen der Schulpflicht während eines Zeitraums von dreizehn Jahren ab Anfang des Schuljahres, das in dem Jahr beginnt, in dem sie das Alter von fünf Jahren erreichen, und bis zum Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen sie das Alter von achtzehn Jahren erreichen“.

Folglich ist der o.a. Satz so zu ergänzen, dass bestimmt wird, was unter „einem fünfjährigen Kind“ zu verstehen ist, und ist dieser Satz in einen neuen Absatz einzufügen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Artikel 79, 80 und 129 des Vorentwurfs.

Artikel 53

Im entworfenen Artikel 93.21 § 2 Nr. 1 desselben Dekrets vom 31. August 1998 sind die Wörter „Artikel 93.20 §1 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 93.20 § 1 Absatz 2 Nummer 1“ zu ersetzen.

Artikel 69

Um die terminologische Einheit zu gewährleisten, sind die Wörter „in Form einer Einstellung und einer definitiven Ernennung“ durch die Wörter „in Form einer Einstellung auf unbestimmte Dauer und einer definitiven Einstellung“ zu ersetzen.

Artikel 121

Die Gehaltstabellen liegen in einer Tabelle der Jahresklasse (18 Jahre), was bedeutet, dass die Personalmitglieder effektive Dienste nicht anrechnen können, die normalerweise für die Gewährung von zwischenzeitlichen Erhöhungen zulässig sind, weil sie in einem Alter vor dem vorgeschriebenen Alter geleistet wurden.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern kann nur angenommen werden, wenn sie von dem Verfasser des Vorentwurfs gemäß Artikel 6 der Richtlinie Nr. 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2000 ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ gerechtfertigt wird, was hier nicht der Fall ist.

In Ermangelung einer Rechtfertigung ist die durch Artikel 121 des Vorentwurfs abgeänderte Anlage in diesem Punkt zu revidieren⁴.

Artikel 133 und 134

Das Wort „brutto“ sollte ausgelassen werden.

Artikel 136

Laut der Begründung tritt Artikel 92 des Vorentwurfs am 1. Januar 2021 in Kraft.

Darüber hinaus enthält Artikel 3 des Vorentwurfs keine Einteilung „Nummer 3“.

Folglich:

- in Nummer 2 sind die Wörter „Artikel 3 Nummer 3, 16, 22 Nummern 6, 7 und 8, Artikel 60 Nummer 1, 74, 83, 91 Nummer 1, 92, 100 und 118“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 1, 16, 22 Nummern 6, 7 und 8, Artikel 60 Nummer 1, 74, 83, 91 Nummer 1, 100 und 118“ zu ersetzen;

- in Nummer 5 sind die Wörter „Artikel [...] 91 Nummer 2, 103 und 121“ durch die Wörter „Artikel [...] 91 Nummer 2, 92, 103 und 121“ zu ersetzen.

Anhänge

Artikel 125 des Vorentwurfs fügt die Anhänge 2 und 3 in das Dekret vom 25. Mai 2009 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009‘ ein.

⁴ Siehe u.a. das o.a. Gutachten Nr. 52.931/2 (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2012-2013, Nr. 153/1, S. 64 und 65), und das o.a. Gutachten Nr. 65.249/2 (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2018-2019, Nr. 292/1, S. 122 und 123).

Die beiden dem Vorentwurf beigefügten Anhänge müssen also als die Anhänge Nrn. 2 und 3 zu dem Dekret vom 25. Mai 2009 erscheinen und müssen unter Einhaltung der gesetzgebungstechnischen Gepflogenheiten eingefügt werden⁵.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT,

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁵ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlung Nr. 174 und Formel F 4-2-13-4.